

Die Beaufsichtigung der Krankenkassen.

Von

Wirklichem Geheimen Ober-Regierungsrat

Dr. Hoffmann

in Berlin.

Sonderabdruck aus der Monatschrift für Arbeiter-
und Angestellten-Versicherung. III. Jahrg., Heft 1.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1915.

Monatsschrift für Arbeiter- und Angestellten-Versicherung

Herausgegeben von

Dr. Kaskel,

Privatdozent an der Universität Berlin,

Schriftleiter.

Geh. Reg.-Rat **Gerbaulet,**
Vortr. Rat im Königl. Preussischen
Ministerium für Handel und Gewerbe.

Geh. Reg.-Rat **Dr. Lehmann,**
Mitglied des Direktoriums der Reichs-
versicherungsanstalt für Angestellte.

Reg.-Rat **Dr. Rabeling,**
ständigem Mitglied des Reichsversicherungsamts.

Preis M. 12.— jährlich.

Die Monatsschrift für Arbeiter- und Angestellten-Versicherung hat in kurzer Zeit alle führenden Persönlichkeiten auf dem Gebiete der Arbeiter- und Angestellten-Versicherung aus dem ganzen Deutschen Reiche zu Mitarbeitern gewonnen. Sie erhält von über 30 Behörden der Reichsverwaltung und aller größeren Bundesstaaten die jeweilig neuesten Entscheidungen zugesandt und ist daher imstande, mit größter Beschleunigung ein Material an Entscheidungen zu veröffentlichen, wie keine andere Zeitschrift. Insbesondere werden hier auch die für die Krankenkassen besonders wichtigen, sonst nirgends abgedruckten Entscheidungen der einzelstaatlichen Ministerien bekanntgegeben. Eine Literatur-Übersicht unterrichtet über den wesentlichen Inhalt aller auf dem Gebiete der Sozial-Versicherung erscheinenden Aufsätze, so daß die Monatsschrift das Halten anderer Zeitschriften ersetzt. Auf gestellte Anfragen versicherungsrechtlichen Inhalts wird den Abonnenten von den Herausgebern oder anderen bewährten Praktikern (Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Hoffmann, Senatspräsident Hanow, Oberamtmann Dr. Schall, Regierungsrat Bracht, Regierungsrat Dr. Schlottmann, Regierungsassessor von Monbart, Regierungsamtmann Dr. Stempel, Regierungsassessor Dr. Sitzler, Landesrat Dr. Brunn usw.) unentgeltlich Auskunft erteilt.

Die Beaufsichtigung der Krankenkassen.

Von

Wirklichem Geheimen Ober-Regierungsrat

Dr. Hoffmann

in Berlin.

Sonderabdruck aus der Monatsschrift für Arbeiter-
und Angestellten-Versicherung. III. Jahrg., Heft 1.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1915.

ISBN 978-3-662-24233-9 ISBN 978-3-662-26346-4 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-26346-4

I. Die KKn. haben von jeher einer Beaufsichtigung durch Staatsbehörden unterlegen. Nach dem KVG. § 44 führten unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörden über KKn., die für den Bezirk einer Gemeinde mit mehr als 10 000 Einwohnern errichtet waren, die Gemeindebehörden, im übrigen die von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörden die Aufsicht. Zur Ausführung dieser Vorschrift war durch die Ausführungsanweisung zum KVG. vom 10. VII. 1892 (MBl. S. 301) Nr. 4 bestimmt, daß unter „Gemeindebehörden“ die Gemeindevorstände zu verstehen seien. Im übrigen war in Nr. 5 aaO. im einzelnen die Aufsicht über die von der Vorschrift des § 44 aaO. nicht betroffenen KKn. geregelt.

Durch die RVO. sind in dreifacher Beziehung Änderungen eingetreten. Einmal ist die Oberaufsicht fortgefallen, so daß weder die OVA. noch auch die Regierungspräsidenten befugt sind, im Aufsichtsweg Anordnungen zu treffen oder eine Prüfung der Geschäftsführung der KKn. vorzunehmen; vgl. Erl. vom 2. V. 1914 (HM. S. 223). Der Vorsitzende des OVA. kann sich allerdings der ordentlichen oder außerordentlichen Prüfung der Geschäftsführung der KK. durch das VA. durch einen Beamten anschließen; Erl. v. 13. VII. 1914 (HM. S. 425). Sodann ist, soweit es sich um die Regelung der Beziehungen der KKn. zu den Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern handelt, die Aufsichtsbehörde ausgeschaltet und das OVA. zur maßgebenden Stelle bestimmt worden. Genügt bei einer KK. die ärztliche oder zahnärztliche

Behandlung, die Krankenhauspflege oder die Arzneiversorgung nicht den berechtigten Anforderungen der Erkrankten, so kann das OVA. nach Anhören der Kasse jederzeit anordnen, daß diese Leistungen noch durch andere Ärzte, Zahnärzte oder Krankenhäuser oder Apotheken zu gewähren sind (RVO. §§ 372 bis 375). Wird bei einer KK. die ärztliche Versorgung dadurch ernstlich gefährdet, daß die Kasse keinen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Ärzten schließen kann, oder daß die Ärzte den Vertrag nicht einhalten, so kann das OVA. (Beschlußkammer) die Kasse auf ihren Antrag widerruflich ermächtigen, statt der Krankenpflege oder sonst erforderlichen ärztlichen Behandlung eine bare Leistung bis zu zwei Dritteln des Durchschnittsbetrags ihres gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren (RVO. § 370). Trotz dieser Zuständigkeit des OVA. ist die Aufsichtsbehörde immerhin berechtigt, wegen der ärztlichen Versorgung der Kassenmitglieder Anordnungen zu treffen. Nach RVO. § 368 müssen die Beziehungen zwischen KKn. und Ärzten durch schriftlichen Vertrag geregelt werden. Auf die Befolgung dieser Vorschrift wird die Aufsichtsbehörde zu halten haben, unbeschadet der Befugnis des OVA., in den Fällen, wo ein schriftlicher Vertrag nicht vorliegt, anzunehmen, daß die ärztliche Behandlung den berechtigten Anforderungen der Erkrankten nicht genügt. Ferner wird der Aufsichtsbehörde die Aufgabe verbleiben, darüber zu wachen, daß ungeeignete Ärzte nicht zur Behandlung der Kassenmitglieder zugelassen und Verträge mit ungeeigneten Ärzten gelöst werden. Die dritte Änderung gegenüber dem KVG. besteht darin, daß nach der RVO. das VA. die Aufsicht führt. Soweit in Gemeinden über 10 000 Einwohnern ein gemeind-

liches VA. nicht errichtet ist, fällt die Gemeindebehörde als Aufsichtsbehörde aus; die Aufsicht geht in diesen Fällen an den Landrat über, der sich in einzelnen Fällen wohl der Gemeindebehörde im Wege der Rechtshilfe bedienen kann, nicht aber seine Befugnisse einfach auf die Gemeindebehörde übertragen darf. Nur in diesem Sinne kann die Ausführung in der Begr. z. RVO. (S. 221), welche lautet:

„Die Gemeindebehörden, die von der Pflicht, die Aufsicht selbst zu führen, entlastet werden, können dafür zur Hilfe für das VA. bei Führung dieser Aufsicht herangezogen werden, was wegen der Vergrößerung der meisten Aufsichts- und vieler Kassenbezirke zweckmäßig erscheint.“

verstanden werden, zumal sonst die Innehaltung des für das Beschwerdeverfahren vorgeschriebenen Instanzenzugs unmöglich sein würde. Durch Erl. vom 2. V. 1914 (HM. S. 223) ist denn auch den VÄ. untersagt, die ihnen übertragenen Kassenrevisionen durch die Gemeindebehörden wahrnehmen zu lassen.

II. In RVO. § 377 Abs. 1 wird bestimmt:

„Die Aufsicht über die Krankenkasse führt, vorbehaltlich der §§ 372 bis 375, das Versicherungsamt.“

Die Fassung des Gesetzes läßt es im unklaren, ob das VA., in dessen Bezirk der Bezirk der Kasse gelegen ist, oder das VA., in dessen Bezirk der Sitz der Kasse gelegen ist, für die Beaufsichtigung zuständig ist*). Nur soweit der „Bereich“ einer Kasse den Bezirk eines VA. überschreitet, ist nach RVO. § 528 bestimmt, daß für sie das VA. ihres Sitzes zuständig ist. Diese Vorschrift, die übrigens nur für das Zweite Buch der RVO. gilt und sich nur auf den Bezirk,

*) Siehe hierzu Gerbault: Über die örtliche Zuständigkeit der VÄ. in Angelegenheiten der Krankenversicherung in MfAV. 1914 Heft 11 Sp. 769—778.

nicht auf den Bereich der KK. beziehen kann, würde an sich den Schluß zulassen, daß Kassen, deren Bezirk nicht über den Bezirk des VA. hinausgeht, von dem VA. zu beaufsichtigen sind, dessen Bezirk sich mit dem Bezirke der Kasse deckt oder größer ist als der Kassenbezirk. Diese Auslegung würde an sich zweckmäßig sein, auch den bisherigen Zustand aufrechterhalten, es stehen ihrer Anwendung aber im Hinblick auf die Struktur des Beschwerdeverfahrens ernste Schwierigkeiten entgegen. RVO. § 1783 Abs. 1 regelt nämlich die Zuständigkeit der Versicherungsbehörden als Beschlußbehörden dahin, daß in Sachen der Krankenversicherung als erste Instanz des Beschlußverfahrens, soweit das Gesetz nicht anders vorschreibt, das VA. oder OVA., in dessen Bezirke die beteiligte Kasse ihren Sitz hat, örtlich zuständig ist. Dadurch würde für das Beschlußverfahren ein anderes VA. zuständig sein, als das VA., das nach der im RVO. § 377 Abs. 1 in Verbindung mit RVO. § 528 stillschweigend zum Ausdruck gebrachten Regel die Aufsicht führt. Daß sich aus dieser doppelten Zuständigkeit ganz unerträgliche Folgerungen ergeben würden, liegt auf der Hand. Eine solche Regelung müßte als geradezu widersinnig bezeichnet werden und dürfte als von der Gesetzgebung beabsichtigt nicht wohl angesehen werden können. Dabei ist zu beachten, daß der § 1783 nicht etwa nur dann zur Anwendung kommt, wenn das VA. eigentliche Beschlüsse faßt, sondern auch dann gilt, wenn es im Aufsichtsweg Anordnungen, Verfügungen und dgl. erläßt. Das ergibt sich ganz klar aus den Ausführungen in der Begründung (S. 517) zu §§ 1791 ff (§§ 1739 ff. des Entwurfs), wo ausdrücklich hervorgehoben ist, daß unter „Entscheidungen“ der Versicherungsträger, des VA.,

des OVA. auch Verfügungen und Anordnungen zu verstehen sind. Danach würde für die Betätigung der Aufsichtsbehörde so gut wie nichts übrig bleiben; das VA., das nach § 377 die Aufsicht führt, könnte wohl Mängel und Gesetzeswidrigkeiten in der Verwaltung feststellen, es müßte aber, um sie zu beseitigen, das VA., in dessen Bezirk der Sitz der Kasse gelegen ist (§ 1783 aaO.), ersuchen, an die Kasse die erforderliche Verfügung zu erlassen. Nun könnte man auf den Gedanken verfallen, den § 1783 aaO. so zu verstehen, daß er nur für KKn. Geltung haben solle, auf die der § 528 aaO. Anwendung findet, also für KKn., deren Bezirk über den Bezirk des VA. hinausgeht, und daß bei den Kassen, wo dies nicht der Fall ist, das Gesetz, wenn auch nicht ausdrücklich so doch stillschweigend anders dahin bestimme, daß auch für das Beschlußverfahren nicht das für den Sitz der Kasse zuständige VA., sondern das VA. zuständig sei, in dessen Bezirk der Bezirk der Kasse liegt. Geschieht dies, so muß naturgemäß auch der Abs. 2 des § 1783, welcher lautet:

„Sind mehrere Kassen beteiligt, die ihren Sitz im Bezirke verschiedener Versicherungsämter haben, so ist das Versicherungsamt derjenigen von ihnen zuständig, welcher der Versicherte angehört. Gehört er keiner von ihnen an oder handelt es sich um einen Streit nach § 258, so bestimmt das Oberversicherungsamt, welches Versicherungsamt zuständig ist. Haben die Kassen ihren Sitz im Bezirke verschiedener Oberversicherungsämter, so bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde das zuständige Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt.“

im gleichen Sinne ausgelegt werden, da die beiden Absätze innerlich zusammenhängen und nur nach gleichen Gesichtspunkten angewendet werden können.

Es würde alsdann der Abs. 2 nicht für KKn. gelten, bei denen der Bezirk über den Bezirk des VA. nicht hinausgeht und zwar, wie der Wortlaut ergibt, selbst dann nicht, wenn bei dem Streite auch eine KK. beteiligt ist, deren Bezirk über den Bezirk des VA. hinausgeht. Dadurch würde für die Regelung der Zuständigkeit aber eine Lücke entstehen, die sich in der Praxis sehr störend erweisen würde, sie würde viel mehr empfunden werden, als die Lücke, die die RVO. bei der Aufsichtsführung über KKn. in § 377 gelassen hat. Durch Erl. vom 9. I. 1914 (HM. S. 25) ist nun angeregt worden, die Zuständigkeit zweier verschiedener VA. dadurch zu beseitigen, daß KKn., deren Sitz nicht im Bezirke des VA. liegt, das den Kassenbezirk umfaßt, ihren Sitz, wenn auch nur der Form nach, in den Bezirk des zuletzt bezeichneten VA. verlegen. Dieser Weg würde allerdings zu dem gewünschten Ziele führen und bewirken, daß nur ein VA. sowohl für die Aufsichtsführung als auch für das Beschlußverfahren in Betracht käme. Allein der Vorschlag ist schließlich nur ein schwacher Notbehelf, da die KKn. nicht verpflichtet sind, ihren Sitz in der vorgeschlagenen Form festzusetzen, und weil es auch unzweckmäßig ist, den Sitz an einen andern Ort zu verlegen als dahin, wo die Verwaltung der Kasse tatsächlich geführt wird. Wie die Dinge liegen, wird sich aller Voraussicht nach eine zweckmäßige Regelung die Frage nur durch eine Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften herbeiführen lassen.

III. Im KVG. waren die Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden zusammenhängend im § 45 aufgeführt, der in der ursprünglichen Fassung lautete:

„Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Festsetzung und

Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erzwingen.

Sie ist befugt, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidieren.

Sie kann die Berufung der Kassenorgane zu Sitzungen verlangen und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Sitzungen selbst anberaumen.

In den auf ihren Anlaß anberaumten Sitzungen kann sie die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

So lange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zustande kommt oder die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Kasse wahrnehmen.“

Durch die Novelle vom 25. V. 1903 wurde dem § 45 folgender Absatz 6 hinzugefügt:

„Die von der Aufsichtsbehörde auf Grund des Abs. 1 oder Abs. 5 getroffenen Anordnungen können von dem Vorstand oder von der Generalversammlung der Kasse oder von dem durch die Anordnung betroffenen Vorstandsmitgliede binnen vier Wochen nach der Zustellung auf dem im § 24 bezeichneten Wege angefochten werden, sofern die Anfechtung darauf gestützt wird, daß die getroffene Anordnung rechtlich nicht begründet und die Kasse oder das Vorstandsmitglied durch die Anordnung in einem Rechte verletzt oder mit einer rechtlich nicht begründeten Verbindlichkeit belastet sei.“

Dadurch sollte die Entscheidung der reinen Rechtsfragen den Verwaltungsgerichten überwiesen werden,

während alle übrigen Fragen dem Beschwerdeverfahren und den Verwaltungsbehörden vorbehalten bleiben sollten. Diese vom Reichstag beabsichtigte Neuerung ist in der Praxis in ganz anderer Weise durchgeführt worden, weil es genügte, daß der von der Anordnung der Aufsichtsbehörde Betroffene einfach behauptete, er sei in einem Rechte verletzt oder mit einer rechtlich nicht begründeten Verbindlichkeit belastet. Da auch die Verwaltungsbehörden aus Zweckmäßigkeitserwägungen die Aufsicht nicht führen und überwachen konnten, so blieb kein Raum für ein Beschwerdeverfahren übrig; nur wenn sie ein Einschreiten ablehnten, konnte die Aufsichtsbeschwerde erhoben werden und Erfolg haben. Ganz unbeabsichtigt hatte somit die Mehrheit des Reichstags alle Beschwerden über Verfügungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden in das Verwaltungsstreitverfahren gelenkt und dadurch der Selbstverwaltung der KKn. die größte Bewegungsfreiheit gewährt. Auf der andern Seite wurde durch die strenge Prüfung der Anordnungen in formell-rechtlicher Beziehung bei den Aufsichtsbehörden ein Übermaß von Unlust und das Gefühl völliger Ohnmacht hervorgerufen. Bekannt ist, daß seit jener Zeit fast alle Anordnungen der Aufsichtsbehörden im Verwaltungsstreitverfahren namentlich vom OVG. aufgehoben worden sind, weil sie im KVG. keine Unterlagen fanden, also eine Prüfung vom rein rechtlichen Standpunkt nicht Stand halten konnten oder weil in formeller Beziehung Mängel vorlagen. Daß diese Überspannung des Selbstverwaltungsrechts auf die Dauer unhaltbar erscheinen und zu Gegenmaßregeln führen mußte, lag auf der Hand.

In der RVO. stehen die Vorschriften über die Aufsichtsführung über die KKn. an verschiedenen

Stellen. Die für alle Versicherungsträger, also auch für die **KKn.** geltenden Vorschriften finden sich im 1. Buche in den §§ 30 bis 34, während die besonderen Vorschriften für die Beaufsichtigung der **KKn.** im 2. Buche in den §§ 377 bis 379 enthalten sind. Beide zusammen bilden die Richtschnur für das Verhalten des **VA.** in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde der **KKn.** Daneben sind, abgesehen von seiner Zuständigkeit für die Erledigung von Angelegenheiten im Beschlußverfahren, dem **VA.** besondere Befugnisse übertragen, die als Ausfluß der Aufsichtstätigkeit anzusprechen sind. Dahin gehört:

a) die Bestellung des Vertreters des Vorsitzenden der Orts-**KKn.**, wenn bei wiederholtem Versuche durch übereinstimmenden Beschluß der Gruppen der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten eine Wahl nicht zustande gekommen ist (§ 329 Abs. 2);

b) die Bestellung der Beamten oder Angestellten für den Fall, daß über die Besetzung der in Rede stehenden Stelle ein ordnungsmäßiger Anstellungsbeschluß nicht zustande kommt oder die Bestätigung zur Anstellung durch das **VA.** versagt wird (§ 350);

c) die Zustimmung zu dem Beschlusse der Vorstandsmehrheit über die Entlassung oder Kündigung von Angestellten (§ 354);

d) die Anordnung an den Vorstand oder den Vorsitzenden des Vorstandes, gegen einen Angestellten aus einem wichtigen Grunde von dem Entlassungs- oder Kündigungsrechte Gebrauch zu machen (§ 357);

e) die zwangsweise Erhöhung der Beiträge oder Minderung der Leistungen einer **Kasse** zur schleunigen Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben (§ 391).

IV. Nach § 30 erstreckt sich das Aufsichtsrecht der Aufsichtsbehörde darauf, daß Gesetz und Satzung

beobachtet werden. Die Vorschrift stimmt inhaltlich mit der Vorschrift im § 45 Abs. 1 KVG. überein, so daß für ihre Handhabung und Auslegung die gleichen Grundsätze Platz zu greifen haben, die bei Ausführung des KVG. beobachtet werden mußten und die in der Rechtsprechung des OVG. auch in zahlreichen Entscheidungen festgelegt worden sind; vgl. z. B. E. vom 17. X. 1907 (HM. 1908 S. 8) und vom 20. IX. 1909 (Arb. Vers. 1910 S. 94), Begr. z. RVO. S. 44. Als wichtigster Grundsatz ist aus dem § 30 zu entnehmen, daß bei der Beaufsichtigung der KKn. Zweckmäßigkeitserwägungen auszuschneiden haben, soweit nicht das Gesetz dem VA. eine Entscheidung nach Zweckmäßigkeitserwägungen ausdrücklich überträgt. Das ist z. B. bei Entlassung und Kündigung von Angestellten der Fall, die noch nicht zehn Jahre beschäftigt sind. Der Grundsatz, daß sich die Beaufsichtigung der KKn. nur auf die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften unter Ausscheidung von Zweckmäßigkeitserwägungen erstreckt, schließt aber eine beratende und vermittelnde Tätigkeit der Aufsichtsbehörde gegenüber den KKn. nicht aus, allein sie darf nur da anordnen und entscheiden, wo eine gesetzliche oder statutarische Vorschrift hierzu die Unterlage abgibt. Dabei ist jedoch zu beachten, daß durch die Satzung der Umfang des Aufsichtsrechts nicht erweitert werden kann, vgl. RVA. E. vom 18. X. 1913 (AN. S. 839). So hat das OVG. in einer E. vom 22. III. 1906 (Bd. 49 S. 330) es mit Recht für unzulässig erklärt, daß durch das Statut der Aufsichtsbehörde die Genehmigung von Beschlüssen der Kassenorgane in Fällen übertragen wird, wo eine solche Genehmigung nicht vorgesehen ist. Unzulässig ist es auch, dem VA. die Ernennung des Vorsitzenden des Ausschusses zu übertragen; RVA.

E. vom 25. IV. 1914, II K 183 (MfAV. 1914 Sp. 558). Andererseits sind die Kassenorgane nicht berechtigt, dem Aufsichtsrechte durch ihre Beschlüsse Schranken zu ziehen oder es zu beseitigen. Der preuß. Handelsminister hat es daher in einem nicht veröffentlichten Erl. vom 23. XI. 1905 (III 8456) für unzulässig erklärt, daß die Generalversammlung einer Kasse die rückständigen Beiträge niederschlägt und der Aufsichtsbehörde vorschreibt, auf das Verlangen, daß diese Beiträge noch eingezogen werden, zu verzichten. Für die Anwendung des § 30 RVO. ist im allgemeinen zu beachten, daß die Aufzählung der besonderen Befugnisse in den §§ 31 bis 34 sowie in den §§ 377 bis 379 aaO. nicht erschöpfend ist, daß vielmehr die Aufsichtsbehörde zu allen sonstigen Anordnungen befugt ist, wenn sie im Gesetz oder in der Satzung ihre Unterlage finden. Nur innerhalb dieser Grenzen darf sich das Aufsichtsrecht bewegen. So kann die Aufsichtsbehörde dem Vorstand nicht die Aufstellung und Verbreitung von Listen, welche die Namen der mit den Beiträgen im Rückstand gebliebenen Arbeitgeber enthalten, verbieten; vgl. OVG. E. vom 18. V. 1911 (Bd. 59 S. 389). Das Verlangen der Aufsichtsbehörde, daß der Vorstand die einen bestimmten Gegenstand betreffenden Verhandlungen und Beschlüsse, bevor zu ihrer Ausführung geschritten wird, zur Einsicht vorlege, ist im Gesetze nicht begründet; vgl. OVG. E. vom 1. II. 1906 (Arb. Vers. 1906 S. 196). Weder im Gesetze noch folglich auch in einer Satzung kann das Verlangen der Aufsichtsbehörde eine Unterlage finden, daß die Satzungen unter Benutzung der Mustersatzungen aufgestellt und daß etwaige Änderungen und Ergänzungen gegenüber diesen in besonderer Form, z. B. durch rote Tinte, kenntlich gemacht werden. Auch daß die Satzungen

oder ihre Nachträge in mehreren Exemplaren zur Genehmigung eingereicht werden, ist im Gesetze nirgends vorgeschrieben; vgl. OVG. E. vom 20. IX. 1909 (Arb. Vers. 1910 S. 94). Auf der anderen Seite muß billigerweise von den KKn. erwartet werden, daß sie den Versicherungsbehörden die Erfüllung ihrer Aufgaben tunlichst erleichtern und berechtigten, wenn auch nicht erzwingbaren Wünschen nach Möglichkeit Rechnung tragen. Soweit zu einer Maßnahme die Zustimmung des Ausschusses entweder im Gesetze, vgl. z. B. RVO. § 346, oder in der Satzung vorgeschrieben ist, kann die Aufsichtsbehörde den Vorstand zwar anweisen, diese Zustimmung einzuholen, nicht aber die Außerkraftsetzung der Maßnahme erzwingen; vgl. OVG. E. vom 4. III. 1909 (Bd. 54 S. 412). Die Aufsichtsbehörde hat auch die Gewährung der Krankenunterstützungen im allgemeinen zu überwachen und zu verhindern, daß der Vorstand namentlich Mehrleistungen nach Willkür gewährt. Der für das ganze Gebiet der Arbeiterversicherung geltende Grundsatz, daß die Aufsichtsbehörde nicht berechtigt ist, den Vorstand anzuhalten, einem Versicherten bestimmte Leistungen zu gewähren oder die Gewährung der Leistungen zu beschleunigen, findet auch auf die Krankenversicherung Anwendung, doch kann die Aufsichtsbehörde verlangen, daß der Vorstand zu den Unterstützungsansprüchen eines Versicherten Stellung nimmt; vgl. OVG. E. vom 1. VII. 1907 (Bd. 51 S. 331, 353), Komm.-Ber. zum KVG. vom 15. VI. 1883 S. 65. Steht das Recht zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung rechtskräftig fest, so darf der Vorstand die Ausübung dieses Rechtes nicht durch Verweigerung der Annahme der Beiträge illusorisch machen; vgl. OVG. E. vom 28. IV. 1913 (Arb. Vers. 1913

S. 657). Ist das Recht nicht unstreitig, so wird die Aufsichtsbehörde den Vorstand anweisen können, eine Entscheidung nach § 405 Abs. 2 herbeizuführen. Durch den Reichstag ist in den § 184 als Abs. 4 eine Vorschrift aufgenommen, wonach die Kasse in den Fällen, wo die Krankheit ansteckend ist, oder wo der Zustand oder das Verhalten des Erkrankten seine fortgesetzte Beobachtung erfordert, oder wo die Art der Krankheit eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Erkrankten nicht angängig ist, möglichst Krankenhauspflege gewähren soll. Nach der Begründung durch den Antragsteller soll durch diese Vorschrift der Beschwerdeinstanz die Möglichkeit gegeben werden, nach eigener Prüfung der Verhältnisse eine von der ablehnenden Entscheidung des Kassenvorstandes abweichende Entscheidung zu treffen; Komm.-Ber. 2. Teil S. 65. Unklar ist, was unter dem Ausdruck „Beschwerdeinstanz“ zu verstehen ist; keinesfalls darf angenommen werden, daß etwa die Aufsichtsbehörde den Kassenvorstand anweisen könne, diese bestimmte Leistung, nämlich die Krankenhauspflege, zu gewähren. Vielmehr wird die Aufsichtsbehörde nur befugt sein, durch allgemeine Anweisungen auf die Befolgung der Vorschrift hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann andererseits auch den Vorstand nicht anweisen, eine bestimmte Leistung nicht zu gewähren, sondern nur verlangen, daß über die Rechtmäßigkeit der Leistung eine Entscheidung herbeigeführt werde.

Gesetz im Sinne des § 30 sind nicht nur die Vorschriften der RVO., sondern auch der Inhalt aller auf Grund der RVO. erlassenen Ausführungsbestimmungen. Dazu gehören z. B. die Kaiserlichen Verordnungen über Geschäftsgang und Verfahren der

VÄ., OVÄ. und des RVA. vom 24. XII. 1911 (RGBl. S. 1083, 1095, 1107), der Beschluß des Bundesrats über die Abführung der vier Fünftel des Beitragsteils der Arbeitgeber an Ersatzkassen (§ 518 Abs. 2) vom 14. V. 1914 (ZBl. S. 290), die Bestimmung des preuß. Handelsministers über den Besuch von Versammlungen auf Kosten der Kassen vom 12. VI. 1914 (HM. S. 326). Auch die Krankenordnungen und die Dienstordnungen werden zur Ausführung der RVO. erlassen und gehören daher zu den Gesetzen im Sinne des § 30. Wenn im § 377 Abs. 1 ausdrücklich ausgesprochen ist, daß sich die Aufsicht auf die Beobachtung der Dienst- und Krankenordnung erstrecke, so ist das nach dem Gesagten eine überflüssige Vorschrift.

Neben der RVO. kommen aber auch alle Gesetze in Betracht, die für die Krankenversicherung maßgebende Vorschriften enthalten. Weiter sind dahin zu rechnen die rechtskräftigen Anordnungen anderer Behörden, z. B. des OVA. (vgl. OVG. E. vom 16. XI. 1905 (Bd. 48 S. 346) sowie rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte, deren Vollstreckung gegen die KKn. in Ermangelung anderer gesetzlicher Vorschriften der Aufsichtsbehörde zufällt. Voraussetzung ist aber auch hier, daß die rechtskräftige Anordnung der Behörden im Gesetz oder in der Satzung begründet ist. Ist dies nicht der Fall, so kann die Aufsichtsbehörde diese Anordnungen ebensowenig wie ihre eigenen Anordnungen durchzusetzen versuchen, die infolge unterlassener Anfechtung rechtskräftig geworden sind; vgl. OVG. E. vom 1. II. 1900 (Bd. 49 S. 323).

Da die Satzung einer KK. nach § 324 der Genehmigung bedarf, so können nur solche Bestimmungen die Grundlage für Anordnungen der Aufsichtsbehörde abgeben, die durch das OVA. ordnungsmäßig und rechtskräftig genehmigt sind, denn die

Satzung erlangt erst durch die Genehmigung ihre Gültigkeit; vgl. OVG. E. vom 5. III. 1896 (Bd. 29 S. 349). Dabei ist aber zu beachten, daß durch die Genehmigung solcher Bestimmungen der Satzung die entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften nicht außer Kraft gesetzt werden. Weichen die Bestimmungen der Satzung vom Gesetz ab, so ist dieses ohne weiteres maßgebend; vgl. OVG. E. vom 29. IV. 1886 (Bd. 13 S. 379). Widerspricht eine Bestimmung der Satzung den Vorschriften des Gesetzes, so wird die zwangsweise Änderung gemäß § 326 herbeizuführen sein.

Die Handlungen und Unterlassungen, gegen die sich eine Anordnung der Aufsichtsbehörde richtet, brauchen nicht ausdrücklichen Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung zuwiderlaufen, es genügt, wenn sie mit dem Ziele und Zwecke der Krankenversicherung und den danach ihren Organen obliegenden Aufgaben unvereinbar sind. Aus der Rücksicht allein, daß Handlungen oder Unterlassungen der Organe der KKn. den guten Sitten nicht entsprechen, ist die Aufsichtsbehörde zum Einschreiten nicht ermächtigt; vgl. OVG. E. vom 18. V. 1911 (Bd. 59 S. 389). Auf der anderen Seite kann verlangt werden, daß die Organe der KKn. alles unterlassen, was eine ordnungsmäßige Durchführung der Krankenversicherung nicht unbedingt erfordert, wobei zu beachten ist, daß nach der erheblichen Erweiterung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen namentlich die allgem. Orts-KKn. Einrichtungen geworden sind, deren Maßnahmen für alle Kreise der Bevölkerung von Interesse sind und für die Allgemeinheit die gleiche Bedeutung haben, wie behördliche Maßnahmen. Gerade diese Bedeutung der Geschäftsführung der allgem. Orts-KKn. legt ihren Organen die

Verpflichtung auf, bei ihren Anordnungen die Bedürfnisse aller Bevölkerungsklassen gleichmäßig zu berücksichtigen und alles zu unterlassen, was in religiöser, politischer oder sittlicher Beziehung, wenn auch nur bei einem Bruchteil ihrer Mitglieder, Anstoß erregen könnte. Diese Gesichtspunkte sind insbesondere auch bei allen Veröffentlichungen der KKn. zu beachten. Als unzulässig muß es z. B. bezeichnet werden, daß den in Organen der KKn. tätigen Versicherten und Arbeitgebern zugemutet wird, zu den Sitzungen sich in Räume zu begeben, die von einer Partei, deren Tätigkeit auf den Umsturz der Staatsordnung gerichtet sein würde, verwaltet werden. Zwar hat sich das OVG. in einer E. vom 21. X. 1909 (Bd. 55 S. 326) auf einen andern Standpunkt gestellt und angenommen, daß eine Behinderung der Mitglieder der Organe in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten nur dann angenommen werden könne, wenn der Hinderungsgrund auf äußere Mißstände, z. B. auf der Unerreichbarkeit oder der Gesundheitsgefährlichkeit des Versammlungsraums oder auf dem Gebiete des Sittengesetzes, z. B. wenn von dem Besuch eines bestimmten Lokals die Verletzung des Ehrgefühls oder des sonstigen sittlichen Empfindens erwartet werde, liege. Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden, da auch auf das politische Empfinden der Mitglieder der KKn. bei dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Krankenversicherung und den weitgehenden Zwangsbefugnissen der KKn. von den Organen der KKn. unbedingt Rücksicht genommen werden muß. Vgl. sächs. LVA. E. vom 31. I. 1914 (MfAV. 1914 Sp. 475). Eine selbstverständliche Pflicht des Vorstandes ist es, die laufenden Geschäfte so zu führen, daß daraus auch für die Kassenmitglieder keine be-

rechtigten Klagen entstehen. So dürfen an einem Tage, der gewöhnlicher Werktag ist, weder die Geschäftsräume geschlossen noch das Personal entlassen werden; vgl. OVG. E. vom 17. I. 1895 (Arb. Vers. 1895 S. 171).

Hervorzuheben ist noch, daß die KKn. dadurch, daß ein Kassenverband einzelne ihrer Aufgaben übernimmt, von ihren öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nicht befreit werden; vgl. OVG. E. v. 23. III. 1914.

V. Eine besonders wichtige Aufgabe der Aufsichtsbehörde besteht darin, die Verwendung von Mitteln der KKn. zu ungesetzlichen Zwecken zu verhindern. Nach RVO. § 363 Abs. 1 dürfen die Mittel der KKn. nur zu satzungsmäßigen Leistungen, zur Füllung der Rücklage, zu den Verwaltungskosten und für allgemeine Zwecke der Krankheitsverhütung verwendet werden. Die Befolgung dieser Vorschrift bietet besondere Schwierigkeiten, weil der Begriff „Verwaltungskosten“ schwer zu bestimmen ist. In Ermangelung einer anderen gesetzlichen Erläuterung muß er nach der Rechtsprechung des OVG. E. vom 18. X. 1906 (Bd. 49 S. 33) dahin festgestellt werden, daß er diejenigen Aufwendungen umfaßt, deren es für die Kassen nach ihrer auf dem Gesetze beruhenden Zweckbestimmung bedarf, um ihnen durch ihre Organe die Erhebung der Beiträge und die Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen oder gestatteten Unterstützungspflicht zu ermöglichen. Lediglich innerhalb dieser Grenzen haben die Kassen durch ihre Organe die Verwaltung nach verständigem Ermessen zu betätigen. Grundsätzlich verboten ist demnach die Verwendung von Mitteln für Zwecke, die mit der Krankenversicherung nichts zu tun haben. Dahin gehören z. B. die Zuwendung von Geschenken an Vorstandsmitglieder, vgl. Erl. des preuß.

Handelsmin. vom 15. X. 1906 (III 6736), Ausgaben für Kranzspenden, für Nachrufe in den Zeitungen usw. Unzulässig ist es, die den Vorstandsmitgliedern auferlegten Geldstrafen und Kosten aus dem Kassenvermögen zu begleichen, vgl. Landgericht Stettin E. vom 17. II. 1902 (Arb. Vers. 1902 S. 332). Der Bau eines eigenen Verwaltungsgebäudes ist den KKn. jedenfalls dann gestattet, wenn dadurch die Beschaffung der erforderlichen Geschäftsräume nicht verteuert wird, vgl. Erl. d. preuß. Handelsmin. v. 28. V. 1898 (MBl. S. 146); dagegen dürfen die KKn. nicht zu andern Zwecken Grundeigentum erwerben; vgl. OVG. E. vom 4. III. 1909 (Bd. 54 S. 413). Klargestellt ist durch die RVO. die Frage nach dem Beitritt der Kassen zu Kassenvereinigungen und die Verwendung der Kassenmittel für solche Vereinigungen, die nicht Kassenverbände sind. Während nach dem bisherigen Rechte angenommen wurde, daß die Bildung solcher Kassenvereinigungen unzulässig sei, weil das KVG. nur Kassenverbände kenne, ist nach der RVO. der Beitritt ohne weiteres erlaubt. Mittel aus dem Kassenvermögen dürfen aber nur verwendet werden, wenn die Vereinigung den allgemeinen Zwecken der Krankenhilfe dient und wenn die Gruppe der Arbeitgeber und die Gruppe der Versicherten im Vorstand in ihrer Mehrheit den Beitritt beschließt (RVO. § 414). Die Frage, ob ein Verein den allgemeinen Zwecken der Krankenhilfe dient, ist im Aufsichtswege zu entscheiden. Wird die Frage verneint, so hat die Aufsichtsbehörde die Verwendung der Mittel auf Grund des § 377 Abs. 2 zu untersagen. Nach § 377 Abs. 2 geht die Beschwerde an das OVA und nach § 1797 die weitere Beschwerde an das RVA.; Erl. vom 11. X. 13 (HM. S. 590). Für andere Vereine als Kassenvereinigungen dürfen KKn. Mittel aus dem Kassenvermögen überhaupt nicht aufwenden.

Ganz allgemein ist die Beschickung von Versammlungen durch Vertreter auf Kosten der KKn. durch die RVO. § 363 Abs. 2 geregelt und zwar sowohl für Versammlungen, die Kassenvereinigungen der in RVO. § 414 bezeichneten Art abhalten, als auch für sonstige Versammlungen. Hier ist nach § 363 Abs. 2 grundsätzlich die Verwendung von Kassenmitteln nur zulässig, wenn die Versammlungen den gesetzlichen Zwecken der Krankenversicherung dienen. Da zu den gesetzlichen Zwecken nur die Gewährung von Krankenunterstützung, Wöchnerinnenunterstützung, Sterbegeld und Familienhilfe gehört, so gehören alle Angelegenheiten, die hiermit nicht in Zusammenhang stehen, nicht zu den gesetzlichen Zwecken der Krankenversicherung. Dabei wird allerdings ein möglichst weiter Spielraum zu lassen sein, so daß z. B. auch Erörterungen über die Abänderung der Gesetzgebung auf Grund praktischer Erfahrungen als zulässig bezeichnet werden können. Aber auch soweit es sich um Versammlungen handelt, die den gesetzlichen Zwecken der Krankenversicherung dienen, ist der Besuch auf Kosten der KKn. nur nach näherer Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde zulässig. Durch Erlaß v, 12. VI. 1914 (HM. S. 326) ist, abgesehen von den Betriebs-KKn. der Reichs- und Staatsbetriebe, die Angelegenheit wie folgt geregelt: Versammlungen von Kassenvereinigungen, die den allgemeinen Zwecken der Krankenversicherung dienen, dürfen ohne weiteres von Kassen, die Mitglieder dieser Vereinigung sind, besucht werden, wenn die Versammlung nur für Mitglieder der Vereinigung bestimmt ist. Die Mehrheit der Gruppe der Arbeitgeber und der Versicherten im Ausschuß muß übereinstimmend den Besuch der Versammlung beschließen, und die Delegierten müs-

sen übereinstimmend von den beiden Gruppen im Vorstand bezeichnet werden. Kassen mit 5000 Mitgliedern dürfen nur einen, Kassen mit mehr als 5000 aber mit weniger als 50 000 Mitgliedern dürfen nur zwei und Kassen mit mehr als 50 000 Mitgliedern nur drei Vertreter entsenden. Diese erhalten Reisekosten nach Maßgabe der Satzung oder der Dienstordnung oder des Beamtenregulativs. Für Kassenverbände gilt das gleiche mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zahl der Mitglieder der **KKn.** die Zahl der dem Verband angeschlossenen Mitglieder tritt. Für alle übrigen Versammlungen wird die Erlaubnis durch die oberste Verwaltungsbehörde von Fall zu Fall erteilt.

Wenn den **KKn.** auch nur die Gewährung der Krankenhilfe in Einzelfällen übertragen ist, so erscheint es doch zulässig, daß sie allgemeine Vorrichtungen treffen, die die Gewährung der Krankenhilfe im einzelnen verbilligen oder erleichtern. Von diesem Gesichtspunkt aus kann es der **KK.** nicht verwehrt werden, ein eigenes Krankenhaus zu bauen — vgl. Begr. z. RVO. S. 211 — oder durch Zuschüsse zu solchen oder zu Heilstätten die Gewährung der Krankenpflege zu verbilligen. Zuschüsse werden aber nur gewährt werden dürfen, wenn die **KK.** dafür bei Benutzung des Krankenhauses oder der Heilstätte Vorteile hat, oder wenn ihr zu mindestens die Benutzung der Anstalt im Bedarfsfall ausdrücklich zugesichert ist. Für zulässig ist die Gewährung eines Beitrags für die Unterhaltung eines Diakonissenhauses oder einer Pflschwester — vgl. Erl. des Handelsministers v 31. VIII. 1898 (B 6066) — oder zur Unterhaltung einer Lungenheilstätte — vgl. Erl. des Handelsministers vom 25. VII. 1899 und vom 29. VIII. 1912 (HM. S. 471) — erklärt worden. Mit der Ge-

währung satzungsmäßiger Leistungen hat dagegen die Veranstaltung von Versammlungen der Arbeitgeber und der Versicherten zwecks Abhaltung von Vorträgen über die Krankenversicherung, die Satzung, die Dienstordnung, die Krankenordnung, über die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Versicherten oder bei Epidemien über Fragen, welche für Arbeitgeber und Versicherte einerseits und für die Kasse andererseits in diesen Fällen von Interesse sind, nichts zu tun; vgl. OVG. E. v. 18. X. 1906 (Bd. 49 S. 333), sächs. OVG E. v. 4. I. 1908 (Arb. Vers. 1908 S. 299).

Eine gewisse Erweiterung der Befugnisse der KKn. bedeuten die Worte: „für allgemeine Zwecke der Krankheitsverhütung“, die vom Reichstag an die Stelle der Worte: „zu allgemeinen Schutzmaßregeln gegen Erkrankung der Mitglieder“ im Entwurf in den § 363 eingefügt worden sind, um die Absicht des Gesetzes besser zum Ausdruck kommen zu lassen. Zweck und Bedeutung der Vorschrift geht aus der Begründung (S. 211) hervor, wo folgendes ausgeführt ist:

„Die Zahl der Zwecke, für welche die Mittel der KKn. aufgewendet werden dürfen, wird im § 372 (§ 363 d. G.) erweitert. Mehrfach ist es unliebsam empfunden worden, daß die Aufsichtsbehörden nach dem Wortlaut des geltenden Gesetzes glaubten, gegen gewisse Maßnahmen der KKn. einschreiten zu müssen, die in einer an sich ganz zweckmäßigen Weise getroffen wurden, um das Entstehen oder Ausbreiten von Krankheiten unter den Mitgliedern zu verhüten. So ist beispielsweise das Herstellen und Verteilen von Flugblättern für unzulässig erklärt worden, die gesundheitlich belehrend und aufklärend wirken sollten; auch erschien es u. a. zweifelhaft, ob Kassen-

mittel zur Desinfektion der Wohnungen von Mitgliedern verwendet werden dürften, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet waren. Maßnahmen dieser Art aber kommen nicht allein den Mitgliedern, sondern im finanziellen Endergebnis auch der Kasse selbst zugute. Der Entwurf erklärt sie daher ausdrücklich für zulässig. Er setzt dabei als selbstverständlich voraus, daß solche Ausgaben nur so weit zulässig sind, als dafür die Beiträge ausreichen, nachdem alle gesetzlichen Pflichtleistungen gedeckt sind. Auch hat er hier nur Maßnahmen allgemeiner Art für die Gesamtheit der Kassenmitglieder im Auge. Vorbeugende Maßnahmen dagegen, die nur die mögliche Entstehung künftiger Krankheiten aus vorhandener Anlage bei dem betreffenden einzelnen Mitglied zu verhindern bestimmt sind, würden die Mittel der KKn. allzu sehr belasten und voraussichtlich alsbald oder in nächster Zukunft ein erhebliches Anwachsen der Mitgliederbeiträge bedingen. Sie müssen daher nach wie vor vom Aufgabenkreise der KKn. ausgeschlossen und den Trägern der Invalidenversicherung überlassen bleiben.“

Auch bei den Verhandlungen in der Kommission (s. Komm.Ber. 2. Teil S. 263) wurde von einem Regierungsvertreter hervorgehoben, daß für den einzelnen Versicherten die KK. nur nach bereits eingetretener Erkrankung sorgen und ihn in einer Lungenheilstätte nur unterbringen dürfe, wenn er infolge Tuberkulose krank sei.

Zu den allgemeinen Zwecken der Krankheitsverhütung können Arbeits- und Wohnungsquoten auch dann nicht gerechnet werden, wenn sie ausschließlich für die Belehrung der Mitglieder der Organe der KKn. verwendet werden; denn abgesehen davon, daß die KKn. garnicht befähigt sind, ein-

wandsfreie Erhebungen zu veranstalten, sind sie auch nicht in der Lage, die aus diesem Ergebnis für die Verhütung der Krankheiten notwendigen Folgerungen zu ziehen, mit andern Worten die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse praktisch zu fördern. Als unbedingt unzulässig aber müssen Wohnungsenqueten bezeichnet werden, die lediglich darauf abzielen, die Allgemeinheit über die Beschaffenheit der Wohnungen der arbeitenden Bevölkerung aufzuklären. Für solche Zwecke sind die KKn. nicht da. Die in der E. vom 6. VI. 1910 (Bd. 55 S. 379) vom OVG. zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß solche Erhebungen für die Zwecke der Kasse, d. h. für die Belehrung der Mitglieder der Organe, zulässig seien, kann nicht als zutreffend bezeichnet werden, ganz abgesehen davon, daß die bisher veranstalteten Enqueten diesem Zwecke nicht gedient haben und auch weitere Enqueten in dem beschränkten Umfang für die fragliche KK. nicht den Zweck erfüllen, der mit der Klarstellung der Wohnungsverhältnisse der Kassenmitglieder angestrebt wird.

VI. Damit die Aufsichtsbehörde in der Lage ist, die Aufsicht über die KKn. eingehend zu führen, ist ihr durch RVO. § 31 Abs. 1 die Befugnis zur jederzeitigen Prüfung der Geschäfts- und Rechnungsführung gegeben. Außerdem sind die Mitglieder der Organe verpflichtet, der Aufsichtsbehörde oder ihren Beauftragten, auf Verlangen alle Bücher, Rechnungen, Belege und Verhandlungen sowie die von ihnen verwahrten Urkunden, Wertpapiere und Bestände vorzulegen und alles mitzuteilen, was zur Ausübung des Aufsichtsrechts gefordert wird (RVO. § 31 Abs. 2). Die Aufsichtsbehörde kann weiter die Mitglieder der Organe durch Geldstrafen bis zu ein-

tausend Mark anhalten, das Gesetz und die Satzung zu befolgen (RVO. § 31 Abs. 3).

Durch Erl. vom 2. V. 1914 (HM. S. 223) ist angeordnet worden, daß die VÄ. die Geschäfts- und Rechnungsführung der KKn. nach ihrem Ermessen regelmäßig, außerdem aber in jedem Kalenderjahr mindestens einmal unvermutet prüfen sollen und daß die Gemeinde- und Ortspolizeibehörden diese Prüfung nicht im Wege der Rechtshilfe vornehmen dürfen, weil ihre Beamten mit den gesetzlichen Vorschriften nicht genügend vertraut seien, auch die Prüfung der Geschäftsführung für die Aufsichtsbehörde die beste Gelegenheit biete, die Verwaltung der KKn. kennen zu lernen. Die Kosten für die Prüfung, auch soweit ein Bücherrevisor zugezogen wird, hat nicht die Kasse, sondern die Aufsichtsbehörde zu tragen; Erl. vom 18. II. 1883 (HM. S. 145).

Die Einsicht der Bücher, Urkunden usw. kann im übrigen nicht nur im Kassenlokale, sondern auch in den Geschäftsräumen des VA. verlangt werden; Erl. des Handelsministers vom 14. VIII. 1893 (83, 8575); OVG. E. vom 17. X. 1907 (HM. 1908 S. 8). In der Regel soll aber die Aufsichtsbehörde die Vorlage der Bücher usw. in ihren Geschäftsräumen nur fordern, wenn dadurch der ordnungsmäßige Geschäftsgang der Kasse nicht gestört oder erschwert wird. Das trifft z. B. bei der Vorlage von Protokollbüchern über Vorstandssitzungen nicht zu; vgl. sächs. Min. d. Inn. E. vom 29. VIII. 1896 (Arb. Vers. 1896 S. 546), Erl. des preuß. Handelsministers vom 30. XII. 1911 (HM. 1912 S. 7). Nur für die Durchführung der Krankenversicherung können die Bücher usw. eingesehen werden, nicht für beliebige Zwecke, z. B. für statistische Zwecke; vgl. OVG. E. vom 7. XI. 1910 (Bd. 56 S. 450).

Die Geldstrafen, die von der Aufsichtsbehörde gegen Mitglieder der Organe oder gegen die Vorsitzenden der Organe festgesetzt werden können, sind Zwangsstrafen, nicht also Disziplinar- oder Ordnungsstrafen, mit denen sie nachträglich bestraft werden; vgl. Komm.-Ber. z. RVO. 1. Teil S. 8. Sie müssen daher vorher angedroht werden unter genauer Bezeichnung der Handlung, deren Vornahme gefordert, oder der Unterlassung, die verlangt wird. Auch müssen die Anordnungen begründet werden, vgl. OVG. E. vom 4. III. 1909 (Bd. 54 S. 413), vom 18. V. 1911 (Arb. Vers. 1911 S. 713), vom 15. VI. 1911 (Arb. Vers. 1912 S. 208).

Die Zulässigkeit der Wiederholung der Androhung und Festsetzung der Strafe ist nicht davon abhängig, daß die Frist zur Anfechtung der ersten Strafverfügung abgelaufen oder im Falle rechtzeitiger Anfechtung über das Rechtsmittel rechtskräftig entschieden ist. Die Höhe der wiederholt angedrohten und festgesetzten Geldstrafen kann in ihrer Gesamtsumme den angegebenen Höchstbetrag überschreiten, denn die Begrenzung bezieht sich nur auf den einzelnen Strafakt; OVG. E. vom 11. XII. 1880 (Bd. 7 S. 388). Bei der Androhung kann die Geldstrafe in ihrem Höchstbetrag angegeben werden; OVG. En. v. 3. XII. 1888 (PVBl. Bd. 10 S. 285) und v. 11. XII. 1900 (PVBl. Bd. 23 S. 197). Die Strafe kann nur für einzelne Zuwiderhandlungen angedroht werden; eine mehrere Tage hindurch fortgesetzte Unterlassung kann aber nicht als wiederholte Zuwiderhandlung angesehen und nicht mit einer Strafe für jeden Tag des Ungehorsams bedroht werden; OVG. En. vom 22. XII. 1902 (Bd. 42 S. 240) und 28. V. 1903 (PVBl. Bd. 25 S. 130). Kann die Handlung, welche erzwungen werden soll, nicht mehr geleistet werden, oder ist dieselbe,

wenn auch nach Ablauf der gestellten Frist, bereits geleistet, so ist eine Festsetzung der angedrohten Geldstrafe unzulässig; OVG. En. vom 31. I. 77 (Bd. 2 S. 382) und vom 20. X. 80 (Bd. 7 S. 344). Ist die zu erzwingende Handlung oder Unterlassung bereits durch eine allgemeine Polizeivorschrift (Gesetz, Polizeiverordnung usw.) mit Strafe bedroht, so ist die Androhung und Festsetzung einer Zwangsstrafe zur Erzwingung dieser Handlung oder Unterlassung unzulässig nach dem Grundsatz: „ne bis in idem“, vgl. OVG. E. vom 9. IV. 79 (Bd. 5 S. 278), sofern nicht die Erzwingung der Handlung oder Unterlassung durch Erwägungen gerechtfertigt wird, die lediglich ihre Grundlage in der RVO. finden. Die Umwandlung der Geldstrafe in eine Haftstrafe ist nicht mehr zulässig.

Die Geldstrafen werden nach § 28 wie Gemeindeabgaben beigetrieben und fließen nach § 146 in die Kasse der beteiligten KK.

VII. Ein ungemein wichtiges Hilfsmittel für die Beaufsichtigung der KKn. gibt die Vorschrift des § 379 Abs. 2 dem VA. an die Hand. Demnach kann das VA. selbst oder durch Beauftragte die Geschäfte des Vorstandes, seines Vorsitzenden oder des Ausschusses — nicht aber des Vorsitzenden des Ausschusses — auf Kosten der Kasse wahrnehmen, so lange diese sich weigern, die ihnen obliegenden Geschäfte wahrzunehmen. Es kann auf Grund dieser Vorschrift sowohl die Erledigung eines einzelnen Geschäfts als auch die ganze Geschäftsführung des Organs oder des Vorsitzenden des Vorstandes übernommen werden. Wengleich der Ausschuß nach der RVO. einen eigenen Vorsitzenden haben muß, vgl. RVA. E. vom 14. X. 1913 (AN. 1913 S. 834), so findet der § 379 Abs. 2 doch auf ihn keine Anwendung;

wie nach dem KVG., vgl. Komm.-Ber. z. KVG. vom 25. V. 1903 S. 9121, kann nur der ganze Ausschuß außer Tätigkeit gesetzt werden.

Nur wenn eine Weigerung der Organe oder des Vorsitzenden des Vorstandes vorliegt, kann das VA. das betreffende Organ oder den Vorsitzenden des Vorstandes außer Tätigkeit setzen und die Erledigung der Geschäfte selbst übernehmen. Die einfache Nichterfüllung der Geschäfte genügt nicht; vgl. OVG. E. vom 16. XI. 1905 (Bd. 48 S. 346) und vom 15. VI. 1908 (Bd. 52 S. 401). Eine solche Weigerung liegt schon vor, wenn nach dem ganzen Verhalten der Kassenorgane oder ihres Vorsitzenden angenommen werden kann, daß eine besondere Aufforderung des VA. keinen Erfolg haben werde; vgl. Erl. vom 6. V. 1903 (HM. S. 180); trotzdem empfiehlt es sich, zur einwandfreien Feststellung der Weigerung zunächst eine ausdrückliche Aufforderung ergehen zu lassen. Eine wiederholte Aufforderung ist nicht erforderlich. Befolgt das Organ oder der Vorsitzende des Vorstandes die Aufforderung nicht oder wird die Anordnung nicht angefochten, so kann eine Weigerung angenommen werden. Dabei kann die zur Erfüllung der Anordnung gesetzte Frist so kurz, wie möglich, bestimmt werden, allerdings mit der Maßgabe, daß die Ausführung der Anordnung überhaupt angängig bleibt. Die vorherige Androhung der zwangsweisen Übernahme der Geschäfte des Organs ist nicht erforderlich, da § 132 des Landesverwaltungsgesetzes hier keine Anwendung findet. Demnach kann abweichend hiervon die Zwangsverwaltung zugleich neben der Geldstrafe angedroht und unter Abstandnahme von der Festsetzung von Geldstrafen sofort das betreffende Organ oder der Vorsitzende des Vorstandes außer Tätigkeit gesetzt

werden. Liegen die Voraussetzungen für die Übernahme der Funktionen eines Organs oder des Vorsitzenden des Vorstandes vor, so bleibt es dem Ermessen des VA. überlassen, ob und wann es das betreffende Organ oder den Vorsitzenden des Vorstandes außer Tätigkeit setzen will, vgl. Erl. d. Handelsmin. vom 17. IV. 1902 (III a 2803). Das VA. wird allerdings, sofern nicht das Interesse der Kasse und ihrer Mitglieder ein sofortiges Eingreifen nötig macht, gut tun, zunächst durch Androhung von Geldstrafen die erforderliche Änderung zu versuchen. Sind zunächst Geldstrafen angedroht, so kann das Organ oder der Vorsitzende des Vorstandes außer Tätigkeit gesetzt werden, bevor die erste Verfügung rechtskräftig geworden ist. Hat das VA. die zu erzwingende Handlung selbst vorgenommen, so darf nachträglich eine Geldstrafe nicht festgesetzt werden; vgl. OVG. E. vom 31. I. 77 (Bd. 2 S. 382) und vom 20. X. 80 (Bd. 7 S. 344).

Der Grund der Weigerung ist gleichgültig; eine Weigerung liegt nicht nur bei Böswilligkeit, sondern auch bei Unvermögen vor, z. B. wenn der Vorstand außerstande ist, die durch gewagte und nicht genügend überlegte Rechtsgeschäfte ungünstig beeinflusste Vermögenslage der Kasse ins Gleichgewicht zu bringen oder die Geschäftsführung zu übersehen. Selbstredend kann eine Weigerung, die nach den gesetzlichen Vorschriften oder durch die Bestimmungen der Satzung begründet ist, das Eingreifen des VA. nicht rechtfertigen. Die Nichtbefolgung einer Anordnung des VA., die weder im Gesetze noch in den Satzungen ihre Grundlage findet, begründet das Recht zur Zwangsverwaltung selbst dann nicht, wenn die fragliche Anordnung infolge unterlassener Anfechtung rechtskräftig geworden ist; vgl.

OVG. E. vom 1. II. 1906 (Bd. 49 S. 323). Die Tätigkeit der Organe oder des Vorsitzenden des Vorstandes darf nur solange durch das VA. unterbunden werden, als die Weigerung dauert. Die einfache Erklärung des Organs oder des Vorsitzenden des Vorstandes, daß die Erfüllung der Pflichten nicht mehr verweigert werde, reicht naturgemäß nicht aus, um die Aufhebung der Anordnung verlangen zu können. Es muß auch aus den Umständen für die Aufsichtsbehörde die Überzeugung gewonnen werden, daß die Erklärung ernsthaft gemeint und eine Änderung im Verhalten des Organs oder seines Vorsitzenden zu erwarten ist. Auch kann die Verwaltung den Organen oder seinen Vorsitzenden erst wieder gegeben werden, wenn die von der Aufsichtsbehörde übernommene Erledigung eines bestimmten Geschäfts zu Ende geführt oder die Führung der ganzen Verwaltung dies nach vernünftigem Ermessen gestattet. Während der Zwangsverwaltung bleiben die Mitglieder der Organe im Amte, so daß sie nach ihrer Beendigung ohne weiteres wieder in Tätigkeit treten. Daraus, daß die Zwangsverwaltung nur während der Dauer der Weigerung eintreten darf, folgt, daß zur nachträglichen Rüge bereits erledigter oder zur Verhütung künftig zu besorgender Ordnungswidrigkeiten der unmittelbare Zwang nicht angewendet werden darf; vgl. OVG. E. vom 1. II. 1906 (Bd. 49 S. 323) und vom 15. VI. 1908 (Bd. 52 S. 401).

Ein besonders wichtiger Fall der Übernahme der Geschäfte des Ausschusses ist die Geltendmachung der Haftung gegen den Vorstand, der entweder ungesetzliche Ausgaben gemacht oder sich bei der Führung der Verwaltung gegen die RVO. § 23 vergangen hat, wonach die Mitglieder der Organe den Versicherungsträgern für getreue Geschäftsverwaltung wie Vor-

münder ihren Mündeln haften. Die Verfolgung solcher Regreßansprüche gegen den Vorstand ist nach § 345 Abs. 2 Nr. 3 Pflicht des Ausschusses. Weigert sich der Ausschuß, die Klage gegen die Vorstandsmitglieder zu erheben, indem er binnen der vom VA. gesetzten Frist die Klage beim ordentlichen Gericht nicht einreicht, so übernimmt das VA. selbst die Rolle des Klägers. Streitig ist, ob es in diesem Falle und bei Regreßansprüchen der KK. gegen die Mitglieder der Organe eine Weigerung vorliegen muß, denn die Aufsichtsbehörde kann nach § 23 Abs. 1 Satz 1 ohne weiteres die Haftung gegen die Mitglieder an Stelle und auf Kosten der KK. geltend machen. Wenngleich nach der Ausführung in der Begründung (S. 41) der Zweck der Vorschrift dahin geht, klarzustellen, daß die Aufsichtsbehörde die Haftung gegenüber Mitgliedern der Organe geltend machen kann, wenn die Versicherungsträger es pflichtmäßig unterlassen, so setzt doch der Wortlaut eine solche Weigerung nicht voraus. Immerhin erscheint es mit dem Wesen der Selbstverwaltung kaum vereinbar, daß den KKn. die Verfolgung der Ansprüche aus der Hand genommen wird, wenn die Bereitwilligkeit zur Verfolgung der Ansprüche besteht. Soweit der Vorstand gegen Beamte, Angestellte oder Dritte die Haftung geltend zu machen hat, darf die Aufsichtsbehörde die Klageführung nur übernehmen, wenn sich der Vorstand weigert. Der Tatbestand einer Weigerung liegt in diesen Fällen aber nicht schon vor, wenn der Vorstand die Rückforderung der unzulässigen Zahlung oder die Inanspruchnahme der Kassenbeamten oder Kassenangestellten, welche die Zahlung geleistet haben, unterläßt. Der Vorstand darf von der Erhebung der Klage absehen, wenn er sie den Umständen nach nicht für gerecht-

fertigt oder sonst z. B. wegen der Vermögenslage der Ersatzpflichtigen nicht für aussichtsvoll erachtet. Das VA. kann aber seine abweichende Auffassung zur Geltung bringen, vorbehaltlich der Befugnis des Vorstandes, die auf die Verfolgung des Anspruchs gerichtete Anordnung des VA. mit der Beschwerde nach § 317 Abs. 2 anzufechten. In Fällen dieser Art liegt eine Weigerung erst vor, wenn, nachdem die Beschwerde nicht erhoben oder als unbegründet abgewiesen ist, der Vorstand gleichwohl der Anordnung des VA. nicht nachkommt; vgl. OVG. E. vom 5. XI. 1908 (Arb. Vers. 1909 S. 640.).

Die Wahrnehmung der Geschäfte an Stelle der sich weigernden Organe oder ihres Vorsitzenden nimmt der Vorsitzende des VA. auf Kosten der KK. wahr. Er kann die entstehenden Auslagen unter Androhung der Zwangsverwaltung, z. B. durch zwangsweise Entnahme aus dem Vermögen, von der KK. erstattet verlangen; auf die Beschreitung des Rechtswegs ist er nicht angewiesen; OVG. E. vom 5. XI. 1908 (Arb. Vers. 1909 S. 640.).

VIII. Die Anordnungen und Verfügungen, die der Vorsitzende des VA. in Wahrnehmung der Aufsicht gegen die Organe der KK. erläßt, gehören nach der Begründung (S. 517) zu den Entscheidungen im Sinne der RVO. § 1792; sie ergehen im Beschlußverfahren (RVO. § 1780) und müssen bestimmt gehalten und begründet sein, damit die durch die Anordnung Betroffenen die Gesetzwidrigkeit der Anordnung prüfen können; OVG. En. v. 4. III. 1909 (Bd. 54 S. 412) und 15. VI. 1911 (Arb. Vers. 1912 S. 208). Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des VA. ist binnen einem Monat (§ 128) die Beschwerde zulässig, die nach RVO. § 129 beim OVA. einzulegen ist. Die Beschwerde ist gegen alle Anordnungen und Verfügungen, ein-

schließlich derjenigen wegen Beseitigung der Mitglieder der Organe oder des Vorsitzenden des Vorstandes, zulässig und zwar auch dann, wenn mit der Anordnung die Androhung, Festsetzung oder Vollstreckung von Geldstrafen nicht verbunden ist; vgl. Erl. vom 29. XI. 1904 (HM. S. 483), OVG. E. vom 7. I. 1907 (Bd. 50 S. 400). Die Anordnungen können sich gegen die Organe als solche oder gegen den Vorsitzenden des Vorstandes richten, je nachdem ob die Zuständigkeit zur Vornahme der angeordneten Handlung oder zur Unterlassung für das Organ oder für den Vorsitzenden des Vorstandes begründet ist. Danach richtet sich auch die Legitimation für die Beschwerde. Gegen eine an den Vorsitzenden des Vorstandes gerichtete Verfügung kann nur dieser und zwar ohne Auftrag des Vorstandes oder Ausschusses Beschwerde führen, vgl. OVG. E. vom 26. X. 1905 (Bd. 48 S. 333). Auf der andern Seite kann der Vorsitzende des Vorstandes die an den Vorstand der Kasse oder an die Kasse selbst gerichtete Verfügung anfechten, nicht aber der Ausschuß. Die an ein einzelnes Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses gerichtete Anordnung kann nur das Mitglied, nicht auch der Vorstand oder der Ausschuß anfechten, während die an den Ausschuß gerichteten Verfügungen nur von diesem, nicht auch von dem Vorstand oder von einem einzelnen Ausschußmitglied angefochten werden können.

Wird die Beschwerde gegen eine Anordnung oder Verfügung des VA. darauf gestützt, daß die Anordnung oder Verfügung rechtlich nicht begründet sei und den Beschwerdeführer in einem Rechte verletze oder mit einer rechtlich nicht begründeten Verbindlichkeit belaste, so entscheidet darüber nach RVO. § 377 Abs. 2 die Beschlußkammer des OVA. Um die

Zuständigkeit der Beschlußkammer zu begründen, genügt die Behauptung des Beschwerdeführers, daß er in einem Rechte verletzt oder mit einer rechtlich nicht begründeten Verbindlichkeit belastet werde. Andererseits braucht eine solche Behauptung nicht ausdrücklich aufgestellt zu werden, es genügt, wenn sich diese Begründung aus dem Zusammenhang ergibt. Dies ist fast ausnahmslos der Fall. Ist die Zuständigkeit der Beschlußkammer danach begründet, so fällt die Zuständigkeit des Vorsitzenden unbedingt fort, wie auch grundsätzlich neben der Rechtsbeschwerde eine Beschwerde im Aufsichtswege nicht gegeben ist.

Gegen die Entscheidung des OVA. ist nach RVO. § 1797 binnen einem Monat (§ 128) die weitere Beschwerde an das RVA. (LVA.) zulässig, die bei diesem einzulegen ist. Über die weitere Beschwerde entscheidet das RVA. und zwar als Beschlußsenat, wenn in der zweiten Instanz die Beschlußkammer des OVA. entschieden hat (RVO. § 1781).

IX. Nach § 32 kann die Aufsichtsbehörde verlangen, daß die Organe zu Sitzungen einberufen werden; wird dem nicht entsprochen, so kann sie die Sitzungen selbst anberaumen und die Verhandlungen leiten. Die Zusammenberufung des Vorstandes oder des Ausschusses wird nur dann zu erfolgen haben, wenn es sich um die Erledigung von Angelegenheiten handelt, über die nach dem Gesetz oder nach der Satzung der Vorstand oder der Ausschuß Beschluß zu fassen hat. Bei der Zusammenberufung sind die Bestimmungen der Satzung (§ 321 Nr. 5 RVO.) zu beachten. Erscheinen die Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses nicht oder in nicht beschlußfähiger Anzahl, so ist die Annahme berechtigt, daß die Organe die Erfüllung ihrer Obliegen-

heiten verweigern, so daß die Voraussetzungen für eine Zwangsverwaltung nach § 379 Abs. 2 vorliegen.

Eine Bestimmung darüber, daß ein Vertreter der Aufsichtsbehörde den Sitzungen der Kassenorgane beiwohnen kann und jederzeit gehört werden muß, fehlt im KVG. und in der RVO. Das OVG. hat bei Durchführung des KVG. der Aufsichtsbehörde das Recht abgesprochen, die Teilnahme eines Vertreters an den Sitzungen der Kassenorgane verlangen zu können, da sie von den Verhandlungen auf Grund des KVG. § 45 Abs. 2 (jetzt RVO. § 31 Abs. 2) Kenntnis erlangen könne. Wohl könne die Aufsichtsbehörde die rechtzeitige Mitteilung der Tagesordnungen und derjenigen Angelegenheiten verlangen die zur Sprache und Beschlußfassung gebracht werden sollten und nicht auf der Tagesordnung ständen; OVG. E. vom 17. X. 07 (HM 1908 S. 8). Demgegenüber wird in der Begr. z. JVG. S. 307 folgendes bemerkt: „Als selbstverständliche Befugnis der Aufsichtsbehörde ist es anzusehen, daß sie durch Vertreter mit beratender Stimme an allen Sitzungen der Vorstände und Ausschüsse teilnehmen kann, daß ferner diese Vertreter jederzeit gehört werden müssen und berechtigt sind, Anträge zu stellen.“ An dieser selbstverständlichen Befugnis wird auch für den Bereich der Krankenversicherung festzuhalten sein.

X. Von den weiteren Befugnissen der Aufsichtsbehörde gegenüber KKn. ist das Recht zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen von besonderer Bedeutung. Ferner entscheidet sie nach RVO. § 33 unbeschadet der Rechte Dritter, soweit das Gesetz nicht anders vorschreibt, bei Streit über Rechte und Pflichten der Organe und ihrer Mitglieder und über die Auslegung der Satzung. In allen diesen Fällen ist gegen die Entscheidung des Vor-

sitzenden des VA. binnen einem Monat (§128) die Beschwerde an das OVA. und gegen dessen Entscheidung binnen einem Monat (§ 128) die weitere Beschwerde an das RVA. (LVA.) zugelassen. Für die Durchführung der Krankenversicherung werden Entscheidungen, die sich auf die Gültigkeit der Wahlen beziehen, kaum vorkommen, da das VA. in allen diesen Fällen auf Grund des § 377 vorgehen und Anordnungen oder Verfügungen erlassen wird. Bei solchen Gelegenheiten und dann bei Geltendmachung von Unterstützungsansprüchen wird über die Auslegung der Satzung entschieden. Im KVG. § 45 fehlte deshalb auch eine entsprechende Vorschrift, die weder bei Ausführung des KVG. vermißt worden ist, noch auch als notwendig bezeichnet werden kann. Sie paßt überhaupt nicht für die Krankenversicherung.

Über die Gültigkeit von Wahlen entscheidet das VA nur, soweit es sich um Wahlen für die KKn. handelt. Im übrigen entscheidet das OVA. endgültig bei Streit über die Wahl der Versicherungsvertreter beim VA. (§ 45 Abs. 3) sowie bei Streit über die Wahl der Beisitzer des OVA. (§ 74 Abs. 2). Über die Gültigkeit der Wahlen der Ausschußmitglieder der LVAnstn. entscheidet die Behörde, welche die Wahlordnung erlassen hat (§ 1352 Abs. 2), in Preußen der Oberpräsident. Eine Frist für die Anfechtung der Wahlen ist im Gesetze nicht vorgesehen; § 128 gilt nur für Beschwerde gegen Entscheidungen. Die durch die Wahlordnungen eingeführten Anfechtungsfristen von einem Monat müssen als eine unzulässige Beschränkung der Zuständigkeit der Behörden, die über die Anfechtung zu entscheiden haben, angesehen werden.

Nach RVO. § 378 kann bei Betriebs-KKn. das VA. gegen den Unternehmer Ansprüche aus seiner

Rechnungs- und Kassenführung in Vertretung der Kasse selbst oder durch einen Beauftragten geltend machen. An sich ist die Geltendmachung von Ansprüchen der Kasse gegen den Unternehmer, der nach RVO. § 362 auf seine Kosten und Verantwortung die für die Geschäfte erforderlichen Personen zu bestellen, nicht aber, wie im KVG., die Kosten der Rechnungs- und Kassenführung aus eigenen Mitteln zu bestreiten hat, Sache des Vorstandes. Da aber der Vorsitzende des Vorstandes der Unternehmer selbst oder sein Vertreter ist, so ist die Wahrnehmung der Rechte der Betriebs-KKn. nur durch eine dritte Stelle, nämlich die Aufsichtsbehörde möglich, die an die Stelle des Vorstandes schlechthin, nicht aber an die Stelle des sich weigernden Vorstandes tritt. Das VA. ist in diesem Falle ohne weiteres zur Erhebung der Klage legitimiert.

Weiter ist noch das Recht des VA. zu erwähnen, über Beanstandung von Beschlüssen der Organe, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, durch den Vorsitzenden des Vorstandes zu entscheiden (§ 8). Die Verpflichtung, aber auch das Recht des Vorsitzenden zur Anfechtung solcher Beschlüsse mittels Beanstandung besteht nur gegenüber Beschlüssen, die ausgeführt werden können, einen positiven Inhalt haben und unangefochten Wirkungen äußern, deren Beseitigung aus gesetzlichen Gründen, nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen erforderlich ist. Bloße Meinungsäußerungen, Gutachten usw. unterliegen der Beanstandung nicht; vgl. OVG. En. vom 12. V. 1880 (Bd. 6 S. 68), 7. XII. 1894 (Bd. 27 S. 87), 21. IX. 1895 (PVBl. Bd. 17 S. 222), 19. II. 1896 (PVBl. Bd. 17 S. 258), 21. I. 1902 (PVBl. Bd. 24, S. 295), 8. V. 1903 (PVBl. Bd. 24 S. 805). Beschlüsse, die zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung

der Aufsichtsbehörde bedürfen, können, da sie ohne die Genehmigung keine Wirkung haben, vor Erteilung der Genehmigung nicht beanstandet werden.

Der Vorsitzende des VA. hat darüber zu entscheiden, ob der angefochtene Beschluß gegen gesetzliche Vorschriften verstößt und danach entweder den Beschluß für ungültig zu erklären oder die Beanstandung aufzuheben.

Der Aufsicht des VA. unterstehen auch die von den KKn. errichteten oder unterhaltenen Genesungsheime, Heil- und Pflegeanstalten. Zur Besichtigung können Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zugezogen werden (RVO. § 34). Durch die Beaufsichtigung durch das VA. wird die gesundheitspolizeiliche Überwachung durch Organe der Landesregierungen nicht berührt. Erl. vom 22. V. 1913 (MBI. S. 172). Für die Einrichtung dieser Anstalten sind lediglich die Bestimmungen der Polizeiverordnungen maßgebend, die nach Maßgabe der Erl. vom 8. VII. 1911 (HM. S. 344), vom 11. VIII. 1913 (HM. S. 562) und vom 19. III. 1914 (HM. S. 169) über die Anlage, den Bau und die Einrichtung solcher Anstalten für die einzelnen Provinzen erlassen sind.

Zu erwähnen ist endlich noch die Befugnis der Aufsichtsbehörde, in den Fällen, solange die Wahlberechtigten sich weigern, zu den Kassenorganen zu wählen, die Mitglieder oder Vertreter zu bestellen. Zuständig ist hier der Beschlußausschuß des VA. (RVO. § 379 Abs. 1). Die Bestellung erfolgt nur für die Dauer der Weigerung, nicht für die Dauer der Wahlzeit (RVO. § 16 Abs. 2). Das Amt dieser bestellten Personen hört also in dem Augenblick auf, wo die Wahlberechtigten eine, wenn auch ungültige Wahl vornehmen. Bei längerer Weigerung wird von Zeit zu Zeit der Versuch zu machen sein, die Wahlberech-

tigten zur Vornahme der Wahl zu bewegen. Beim Abgang eines bestellten Mitglieds oder Vertreters hat das VA. von neuem zu bestellen. Die Bestellung erfolgt selbstredend auch nur in dem Umfang, als die Weigerung auf die Besetzung der Kassenorgane von Einfluß ist. Wird z. B. nur die Wahl der Versichertenvertreter verweigert, so werden nur diese ernannt. Daß die Wahlberechtigten wiederholt zur Vornahme der Wahl aufgefordert worden sind, oder daß sie die Ausübung des Wahlrechts ausdrücklich verweigern, ist nicht erforderlich; Erl. d. HM. vom 21. XII. 1905 (HM. 1906 S. 4). Eine Weigerung wird jedenfalls anzunehmen sein, wenn die Wahlberechtigten die Aufforderung des VA., die Wahlen vorzunehmen, nicht mittels Beschwerde anfechten.

Nach KVG. § 45 Abs. 5 konnte die Aufsichtsbehörde die Geschäfte der Kasse auch übernehmen, wenn Wahlen nicht zustande kamen. Diese Befugnis ist in der RVO. nicht vorgesehen. Fehlt es also an wählbaren Personen, z. B. weil in einem Betriebe nur Ausländer beschäftigt sind, so liegt eine Weigerung, die Wahl vorzunehmen, nicht vor; der § 379 Abs. 1 kann also keine Anwendung finden und eine Ernennung von Mitgliedern der Organe nicht vorgenommen werden.

Die Monatsschrift für Arbeiter- und Angestellten-Versicherung enthält regelmäßig folgende Abteilungen:

I. Abhandlungen; II. Sozialversicherung im Ausland; III. Statistik; IV. Gesetze, Verordnungen, amtliche Bekanntmachungen; V. Rundschau; VI. Sprechsaal; VII. Literaturübersicht; VIII. Bücherbesprechungen; IX. Rechtsprechung und Verwaltung; X. Fragen und Antworten.

Aus dem bisherigen Inhalt der **Monatsschrift für Arbeiter- und Angestellten-Versicherung** (Krankenversicherung):

Siefert, Geh. Regierungsrat u. vortr. Rat im Reichsamt des Innern.

Die Erwerbsunfähigkeit in der Sozialversicherung.

Hoffmann, Dr., Wirkl. Geh. Oberregierungsrat. Zur Organisation der Krankenversicherung nach der RVO.

Schäffer, Ministerialrat. Die Ausgestaltung zur allgemeinen Ortskrankenkasse nach Artikel 15 EG z. RVO.

Pfarrius, Geh. Oberregierungsrat. Ärzte und Versicherungsträger in der Arbeiterversicherung.

Hahn, Geh. Justizrat. Zur Anwendung von Privatrechtsnormen auf Ansprüche aus der Reichsversicherung.

Stempel, Dr., Regierungsamtmann. Das Ende der Gemeinde-Krankenversicherungen.

Schall, Dr., Oberamtmann. Die Mustersatzungen für Krankenkassen und die Vergütungen der Kassenorgan-Mitglieder.

Smidt, Dr., Regierungsrat. Kostenersatz anstatt Naturalleistung bei Familienhilfe.

Weymann, Dr., Oberverwaltungsgerichtsrat. Zweifelfragen der Krankenversicherung.

v. Frankenberg, Stadtrat. Beginn und Ende der Kassenmitgliedschaft nach der RVO.

Hahn, Geh. Justizrat. Ausschußwahl nach Abteilungen bei den Krankenkassen.

Helms, Magistratssyndikus. Die Beamten und die Krankenversicherung nach der RVO.

Hoffmann, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat. Krankenkassenbeamte.

Schlottmann, Dr., Regierungsrat. Die Rechtsstellung der Hausgewerbetreibenden in Orts- oder Betriebskrankenkassen.

Schäffer, Ministerialrat. Doppeltes Wahlrecht zum Ausschuß der Ortskrankenkassen.

Häußner, Dr., Regierungsassessor im Bad. Ministerium des Innern.

Versteht die RVO. unter „Mitgliedern“ von KK. in den §§ 240 und 255 nur Pflichtmitglieder oder auch freiwillige Mitglieder?

Schulz, Dr. H., Regierungsrat. Ein Weg, bei der Verhältniswahl die Wahl allseitiges Vertrauen genießender Vertreter zu sichern.

v. Monbart, Regierungsassessor im Preuß. Ministerium für Handel und Gewerbe. Zur Anwendung des § 488 RVO. in Preußen.